



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 19.11.2009

Nr. 22

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Moers-Vinn der Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI) (Wasserschutzgebietsverordnung Moers-Vinn)
3. Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers vom 9. November 2009
4. Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers
5. Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts
6. Tagesordnung der 96. Genossenschaftsversammlung der LINEG am 02.12.2009
7. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
8. Veröffentlichung der Satzung der Sparkasse am Niederrhein
9. Bekanntmachung der 1. (konstituierenden) Sitzung der Zweckverbandsversammlung für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers

Abweichend von der am 29.10.2009 im Amtsblatt der Stadt Moers veröffentlichten Bekanntmachung findet die Wahl zum Integrationsrat nicht am 7. Februar 2009, sondern am

Sonntag, den 7. Februar 2010

statt.

Moers, den 03.11.2009

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Moers-Vinn der Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI)
(Wasserschutzgebietsverordnung Moers-Vinn)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung, zum Schutz des Grundwassers eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „**Moers-Vinn**“ der Energie Wasser Niederrhein GmbH (Wasserwerksbetreiberin / Begünstigte) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 19 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 925 / SGV NW 77
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060

in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 150 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 605 / SGV NRW 2010) in der derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem Hydrogeologischen Gutachten, das die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und den Erläuterungsbericht beinhaltet, und einem Merkblatt bei **der Stadt Moers, Fachbereich 6, Zimmer 109, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers**

in der Zeit vom **30. 11. 2009** bis **30. 12. 2009** einschließlich
während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Am 24.12. 2009 ist keine Einsichtnahme möglich da das Rathaus geschlossen ist.

Die Dienststunden sind:

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Zonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt. Betroffen ist das Gebiet:

Kreis Wesel	Gemarkung	Flur (teilweise)
Moers	Kapellen	1 und 2
	Moers	10 und 11
	Asberg	3
	Hülsdonk	3 und 4
	Schwafheim	1, 3, 4 und 5
	Vinn	1, 2 und 3
Neukirchen-Vluyn	Neukirchen	8, 9, 10 und 11
	Vluyn	2
Stadt	Gemarkung	Flur (teilweise)
Duisburg	Rumeln	1

Näheres über das Verfahren bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem o.g. Merkblatt, das auch bei **der Offenlegungsstelle** zur Verfügung steht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch die ordnungsbehördliche Verordnung berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bis spätestens **15. 01. 2010** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.06.03.02-WES-106/05-(102)) zu erheben.

Die Einwendungen sollen in 3-facher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 LWG NW mit den Beteiligten erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird, sofern aufgrund der eingegangenen Einwendungen erforderlich, im Anschluss an die Auslegung festgelegt. Hierzu werden die betroffenen Einwender rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 3 VwVfG),
2. verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung geladen werden können, wenn mehr als 50 Ladungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung von erhobenen Einwendungen zwischen den verschiedenen Einwendern und der Behörde.

Sollte ein Beteiligter persönlich an der Wahrnehmung des Termins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines Rechtsetzungsverfahrens ist.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durch ordnungsbehördliche Verordnung erstreckt sich nicht auch auf die Festsetzung einer eventuellen Entschädigung. Vielmehr werden Entschädigungsfragen in einem gesonderten Verfahren nach Erlass der Verordnung geregelt werden.

Düsseldorf, den 08.10.2009
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.03.02-WES-106/05 (102)
Im Auftrag
Gez. Litschke-Dietz

Moers, den 30.10.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“
in der Stadt Moers
vom 9. November 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 / SGV.NRW 641) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 438) hat der Rat der Stadt Moers am 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) ist anzuwenden (vgl. § 2 Abs.3 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Besonderheiten angewendet.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses beschränken sich die nachfolgenden Bestimmungen auf die männliche Sprachform.

§ 1

**Gegenstand, Zweck und Gemeinnützigkeit
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Moerser Musikschule, das Grafschafter Museum, die Volkshochschule und die Zentralbibliothek werden zu einer gemeinsamen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zusammengefasst und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt unter optimierten Bedingungen. Die Einrichtung ist ferner offen für alle Bereiche von Kultur, Kunst und Bildung.
- (3) Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb einer Musikschule und eines Museums, der Volkshochschule und der Zentralbibliothek sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte. Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Moers nicht für andere Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person mit Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist für satzungsmäßige/ gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Bildung“ in der Stadt Moers.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus den Leitungen des Grafschafter Museums, der Moerser Musikschule, der VHS und der Zentralbibliothek sowie einem vom Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Rat bestellten Ersten Betriebsleiter. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Der Erste Betriebsleiter kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister einen Mitarbeiter mit seiner Stellvertretung beauftragen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist unter anderem auch zuständig für:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 10.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach GO NRW, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 - f) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
 - g) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
- (4) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 7
Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8
Personalangelegenheiten**

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

Die Beschäftigten werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.

**§ 9
Vertretung der Einrichtung**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

**§ 10
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Stammkapital**

Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt.
Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit der Veröffentlichung Bestandteil dieser Satzung.

**§ 12
Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 13
Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**§ 15
Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Moers, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16
Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Moers.

**§ 17
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebliche Einrichtung Musik und Museum vom 09.01.2009 außer Kraft.
2. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ trägt mit der Erweiterung von Zentralbibliothek und VHS sowie der Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ die Bezeichnung „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung“.
3. Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 30. September 2009 beschlossene **Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 9. November 2009
Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Jahresrechnung 2008
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers**

Der Rat der Stadt Moers hat am 30.09.2009 einstimmig beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ zum 31.12.2008 wird mit einer Bilanzsumme von 3.199.489,52 Euro und einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von 0,00 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 1.601.011,08 Euro wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Musik und Museum Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-/ Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag gez.
Helga Giesen

(L.S)

Bekanntmachungsanordnung

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird hiermit gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NW. S. 147/SGV.NRW 641) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW S. 438) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“, Filder Str. 126, 47447 Moers – während der Öffnungszeiten – eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 12. November 2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf den Friedhöfen Schwafheim, Kapellen, Meerbeck, Lohmannsheide, Ufort, Repelen, Klever Straße und Hauptfriedhof sind die Ruhefristen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen abgelaufen. Das Nutzungsrecht an Kinderreihengräbern kann auf Antrag bis zum **15.01.2010** bei der Friedhofsverwaltung der Städtischen Betriebe Moers AöR verlängert werden.

Die Grabstellen, die nach dem 19.02.2010 eingeebnet werden, sind durch ein Hinweisschild an den Grabfeldern gekennzeichnet.

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Nicht entfernte Grabaufbauten gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Städtischen Betriebe Moers AöR über.

Moers, den 10.11.2009
Der Vorstand
Simon U. Goerge

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

**96. Genossenschaftsversammlung der LINEG
am 02.12.2009, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 95. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2009
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2009
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2008
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2008
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2010
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2010
- Vorlage -
- 9 Entwurf der Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 LINEGG - Abwasserbeseitigungskonzept
- Vorlage -
- 10 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 11 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3591627165 und Nr. 3592654143** werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nach dem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 21.07.2009 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.11.2009
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

**Sparkasse am Niederrhein
- Sparkasse des Kreises Wesel und
der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 28.08.2009 aufgrund von §§ 6, 8 Absatz 2 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 696, in Kraft getreten am 29. November 2008), - Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW 696) -

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die **SPARKASSE AM NIEDERRHEIN** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung
Sparkasse am Niederrhein
führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern,
 - bb) danach aus 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG *NW* ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 26. Oktober 2009
Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Der Verbandsvorsteher
Mennicken

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 22 – 19.11.2009 -

Bekanntmachung

Die 1. (konstituierende) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2009 bis 2014 findet am Dienstag, dem 24. November 2009, um 15.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 28. August 2009
2. Wahl des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Wahl eines Mitgliedes zur ggf. erforderlichen Mitunterzeichnung rechtsgeschäftlicher Erklärungen
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden
6. Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden
8. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
10. Wahl der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, die in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden
11. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
12. Verschiedenes

Moers, den 11. November 2009

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Heckmann
(Altersvorsitzender)